



GEMEINDEORDNUNG

der Primarschulgemeinde Boppelsen

vom 7. März 2010

Präambel

Die von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gewählten Schulbehörden setzen sich primär für das Wohl der schulpflichtigen Kinder in Boppelsen ein. Sie stellen ein optimales Umfeld für eine moderne schulische Ausbildung sicher, welche den heutigen Anforderungen gerecht wird. Dabei stehen das Kind und seine Bedürfnisse jederzeit im Vordergrund.

Das neue Volksschulgesetz, die Kantonsverfassung und das Gesetz über die politischen Rechte machten eine Totalrevision der Schulgemeindeordnung vom 8. Dezember 2005 nötig. Die neue Schulgemeindeordnung basiert nun auf den gemäss neuem Volksschulgesetz veränderten Schulstrukturen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Die Primarschulgemeinde Boppelsen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Boppelsen.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 4 Amtliches Publikationsorgan

Das von der Politischen Gemeinde Boppelsen bestimmte, amtliche Publikationsorgan gilt auch für die Primarschulgemeinde.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

Die Primarschulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen, in deren Gebiet die Primarschulgemeinde liegt. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung von Urnenwahlen und –abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde Boppelsen.

Art. 7 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Primarschul-
pflege.

Art. 8 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Primarschulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als 1'000'000
3. die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 100'000

Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmungen

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung der Primarschule

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung erlässt und ändert:

1. die Personal- und Besoldungsverordnung
2. weitere Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung
3. die Grundsätze der Gebührenerhebung

Art. 14 Allgemeine Befugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Primarschulgemeinde
2. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, wenn die neuen Aufgaben einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 30'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000 zur Folge haben
3. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton oder die Primarschulpflege zuständig ist
4. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10 GO
5. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 30'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000 zur Folge haben
7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Abnahme der Jahresrechnung
4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist, bis 1'000'000
5. die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist, bis 100'000
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als 100'000
7. den Erwerb von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als 100'000
8. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als 100'000
9. die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als 100'000
10. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen von mehr als 50'000
11. die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als 50'000
12. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als 50'000
13. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als 50'000
14. die Vorfinanzierung von Investitionen
15. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind

Art. 16 Zusammensetzung

Die Primarschulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Primarschulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Primarschulpflege eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Präsident bzw. die Präsidentin der Primarschulpflege führt den Vorsitz.

Art. 19 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege bestimmt:

- a) aus ihrer Mitte:
 1. den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin
 2. die Ressortvorstände und deren Stellvertretungen
 3. die Vorsitzenden und die Mitglieder nach Bedarf zu bestellender Ausschüsse

- b) aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:
 1. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschulpflege
 2. die Vertreter der Primarschulpflege in Zweckverbände und private Institutionen im Schulwesen

- c) die Primarschulpflege wählt, ernennt oder stellt an:
 1. die Lehrpersonen
 2. den Schulleiter bzw. die Schulleiterin
 3. die Hauswarte
 4. den Schulsekretär bzw. die Schulsekretärin
 5. den Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin
 6. die Schulzahnpflege-Instruktorin
 7. den Schularzt bzw. die Schulärztin
 8. die weiteren Angestellten im Schulbereich

Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts
2. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Ressorts, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten
4. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen
5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

Der Primarschulpflege stehen zu:

1. der Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. die Vorberatung der Geschäfte der Primarschulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
3. der Vollzug der Primarschulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
4. die Besorgung aller Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Primarschulgemeindeversammlung und der Beschlussfassung durch die Urne unterliegen und soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 22 Ziffern 3-4
8. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule in einem Stellenplan
10. die rechtskräftige Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
11. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme
12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 22 Finanzbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben wie folgt:
 - a) neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 50'000
 - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 20'000
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben wie folgt:
 - a) neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 30'000
pro Jahr höchstens bis 60'000
 - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 10'000
pro Jahr höchstens bis 30'000
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für:
 - a) die Erhöhung von im Voranschlag enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 50'000
pro Jahr höchstens bis 100'000
 - b) die Erhöhung von im Voranschlag enthaltenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 20'000
pro Jahr höchstens bis 60'000
 - c) die Erhöhung von im Voranschlag nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 30'000
pro Jahr höchstens bis 60'000
 - d) die Erhöhung von im Voranschlag nicht enthaltenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 10'000
pro Jahr höchstens bis 30'000
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis 100'000
7. den Erwerb von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis 100'000
8. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis 100'000
9. die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis 100'000
10. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen bis 50'000
11. die Gewährung von Darlehen im Betrag bis 50'000
12. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis 50'000
13. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis 50'000

Art. 23 Bildung von Ressorts

Die Primarschulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts. Die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts regelt die Primarschulpflege in einer Geschäftsordnung.

Die Primarschulpflege ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Primarschulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu und regelt die Stellvertretung. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Primarschulpflege, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 24 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Primarschulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Primarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

An den Sitzungen der Primarschulpflege nimmt ein Schulleiter bzw. eine Schulleiterin und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. Die Primarschulpflege kann bei Bedarf weitere oder alle Lehrpersonen für eine Sitzung der Primarschulpflege aufbieten. Der Schulsekretär bzw. die Schulsekretärin hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

Art. 26 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Primarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

In diesen Ausschüssen und beratenden Kommissionen führt in der Regel der Vorstand des entsprechenden Ressorts den Vorsitz.

1. Schulleitung**Art. 27 Zuständigkeit**

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

2. Schulkonferenz**Art. 28 Zusammensetzung**

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art. 29 Befugnisse

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

3. Rechnungsprüfungskommission**Art. 30 Zuständigkeit**

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde Boppelsen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 32 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 8. Dezember 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Boppelsen wurde in der Urnenabstimmung vom 7. März 2010 angenommen.

Boppelsen, 7. März 2010

Namens der Primarschulgemeinde Boppelsen

Patrik Bailer
Präsident

Brigitte Frischknecht
Aktuarin

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 8. Juni 2010 genehmigt.